

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 - Bgld. PSMG 2012, LGBL. Nr. 46/2012, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Jede Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist gemäß Artikel 67 Abs. 1 zweiter Satz der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 zu dokumentieren.“

2. Dem § 4 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Werden Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 vor dem 1. Jänner 2030 nicht direkt im vorgeschriebenen elektronischen Format im Sinne des Artikel 2 Z 13 der Richtlinie (EU) 2019/1024 erstellt, so sind sie spätestens bis zum 30. Jänner des auf das Jahr der Verwendung des Pflanzenschutzmittels folgenden Jahres in ein solches Format umzuwandeln. Die Aufzeichnungen von Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln vor dem 1. Jänner 2027 müssen nicht in das elektronische Format umgewandelt werden.“

3. § 11 Abs. 6 Z 3 lautet:

„3. Aufzeichnungen gemäß § 4 Abs. 1 und alle zur Ausübung ihrer Tätigkeit und zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit erforderlichen Aufzeichnungen, das sind insbesondere Geschäftsaufzeichnungen, Lieferscheine, Rechnungen und Werbematerialien, zur Einsichtnahme vorzulegen sowie Abschriften und Kopien auf Verlangen zur Verfügung zu stellen oder binnen angemessener Frist nachzureichen und die oben angeführten Aufzeichnungen drei Jahre aufzubewahren,“

4. § 19 Abs. 2 lautet:

„(2) Dieses Gesetz verweist auf folgende Rechtsakte der Europäischen Union:

1. Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/1438 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 hinsichtlich spezifischer Kriterien für die Genehmigung von Wirkstoffen, die Mikroorganismen sind, ABl. Nr. L 227 vom 01.09.2022 S. 2;
2. Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 betreffend den Inhalt und das Format der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel, ABl. Nr. L 74 vom 13.03.2023 S. 4, in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2203 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 hinsichtlich der Umwandlung der von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel in ein elektronisches Format, ABl. L 2025/2203, 3.11.2025.“

5. Dem § 21 wird folgender Abs. x angefügt:

„(x) § 4 Abs. 1 und 13, § 11 Abs. 6 sowie § 19 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx treten am 1. Jänner 2026 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist gemäß Art. 67 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zu dokumentieren. Die Verwenderinnen und Verwender von Pflanzenschutzmitteln haben die Art der Verwendung, Verwendetes Pflanzenschutzmittel, Zeitpunkt der Verwendung, verwendete Menge, Lage oder Bestimmung der behandelten Fläche bzw. Einheit, Größe oder Umfang der behandelten Fläche bzw. Einheit, Kulturpflanze oder Einsatzort/Flächennutzung gemäß EPPO-Codes (sofern zutreffend) und Entwicklungsstadium gemäß der BBCH-Monografie (sofern relevant) aufzuzeichnen. Auf Grund der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 vom 10. März 2023 und der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2203 vom 31. Oktober 2025 wurde nun die elektronische Aufzeichnungsverpflichtung zeitlich nach hinten geschoben. Nachdem alle anderen Bundesländer von der Möglichkeit, die elektronische Aufzeichnungsverpflichtung zu verschieben, Gebrauch machen und eine einheitliche Umsetzung in Österreich erfolgen soll, besteht nun auch im Burgenland Handlungsbedarf.

Lösung:

Mit der vorliegenden Novelle wird der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 vom 10. März 2023 und der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2203 vom 31. Oktober 2025 Rechnung getragen und eine einheitliche Umsetzung in Österreich sichergestellt. Damit wird insbesondere kleineren Betrieben, die kein elektronisches System zur Betriebsführung haben, mehr Zeit für die Umsetzung gegeben.

Die Novelle betrifft nicht die Aufzeichnungsverpflichtung, sondern nur die Eintragung in ein elektronisches System. Alle Verwenderinnen und Verwender von Pflanzenschutzmitteln müssen die Verwendung dieser aufzeichnen.

Kosten:

Es ist mit keinen zusätzlichen Kosten zu rechnen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diesem Gesetzentwurf stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Vielmehr dient dieser gerade der Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. L 309 vom 24.11.2009 S 1 ff, der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564, ABl. L 74 vom 13.03.2023 S 4 ff, und der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2203, ABl. L 2025/2203, 3.11.2025, (CELEX Nr. 32009R1107, 32023R0564 und 32025R2203).

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit – Klimacheck:

Die vorliegenden Regelungen weisen eine umweltpolitische Relevanz auf. Negative Auswirkungen sind jedoch nicht zu erwarten. Es werden Vorgaben der Europäischen Union [Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 und Durchführungsverordnung (EU) 2025/2203] näher konkretisiert, sodass kein Klimacheck (§ 7 Abs. 2 Z 2 Burgenländisches Klimaschutzgesetz) erforderlich ist.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben soweit ersichtlich weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Kompetenzgrundlagen:

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 B-VG.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält weder Verfassungsbestimmungen noch ist eine Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung vorgesehen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Ab 1. Jänner 2026 gilt die Durchführungsverordnung (EU) 2023/564. Demnach sind bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln folgende Angaben, laut Anhang der Verordnung, aufzuzeichnen: Art der Verwendung, Verwendetes Pflanzenschutzmittel, Zeitpunkt der Verwendung, verwendete Menge, Lage oder Bestimmung der behandelten Fläche bzw. Einheit, Größe oder Umfang der behandelten Fläche bzw. Einheit, Kulturpflanze oder Einsatzort/Flächennutzung gemäß EPPO-Codes (sofern zutreffend) und Entwicklungsstadium gemäß der BBCH-Monografie (sofern relevant). Artikel 3 der Durchführungsverordnung besagt, dass berufliche Verwenderinnen und Verwender unverzüglich jede Verwendung eines Pflanzenschutzmittels aufzuzeichnen haben.

Werden die Aufzeichnungen nicht direkt im vorgeschriebenen elektronischen Format erstellt, so werden sie spätestens 30 Tage nach dem Datum der Verwendung des Pflanzenschutzmittels in ein solches Format umgewandelt. Die Mitgliedstaaten können für Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln in ihrem Hoheitsgebiet kürzere Fristen für die Umwandlung in das vorgeschriebene elektronische Format vorsehen.

In Bezug auf Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln auf ihrem Hoheitsgebiet, die vor dem 1. Jänner 2030 stattfinden, können die Mitgliedstaaten längere Fristen als die in Absatz 2 genannten gewähren, innerhalb deren die Aufzeichnungen in das vorgeschriebene elektronische Format umgewandelt werden müssen, sofern alle Aufzeichnungen vor dem 31. Jänner des auf das Jahr der Verwendung des Pflanzenschutzmittels folgenden Jahres in dem vorgeschriebenen elektronischen Format vorliegen.

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2203 vom 31. Oktober 2025 wird allerdings dem Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 folgender Absatz angefügt: „In Bezug auf Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln in ihrem Hoheitsgebiet, die vor dem 1. Januar 2027 stattfinden, können die Mitgliedstaaten gestatten, dass die betreffenden Aufzeichnungen nicht in das vorgeschriebene elektronische Format umgewandelt werden“.

Nachdem alle anderen Bundesländer angekündigt haben, diese Bestimmung umzusetzen und somit eine einheitliche Umsetzung in Österreich zu gewähren sowie auch für kleine Betriebe, die Pflanzenschutzmittel verwenden, eine Lösung für die elektronische Aufzeichnung zu schaffen, ist diese Novelle erforderlich.

Besonderer Teil

Zu Z 1:

Diese Konkretisierung ist auf Grund der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 erforderlich. Demnach sind bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln folgende Angaben, laut Anhang der Verordnung, aufzuzeichnen: Art der Verwendung, Verwendetes Pflanzenschutzmittel, Zeitpunkt der Verwendung, verwendete Menge, Lage oder Bestimmung der behandelten Fläche bzw. Einheit, Größe oder Umfang der behandelten Fläche bzw. Einheit, Kulturpflanze oder Einsatzort/Flächennutzung gemäß EPPO-Codes (sofern zutreffend) und Entwicklungsstadium gemäß der BBCH-Monografie (sofern relevant).

Zu Z 2:

Mit dieser Bestimmung wird die Fristverlängerung entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2203 durch entsprechend vorgesehene Änderung umgesetzt.

Zu Z 3:

Damit wird sichergestellt, dass die Unterlagen, die auf Grund der Aufzeichnungsverpflichtung gemäß § 4 Abs. 1 zu machen sind, auch bei Kontrollen vorgelegt werden müssen.

Zu Z 4:

Mit dieser Bestimmung werden die Hinweise auf durchgeführtes bzw. umgesetztes Unionsrecht ergänzt.

Zu Z 5:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.